

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.01.2025 **Mitteilung zur Novelle der StVO 2024**

Das Amt für Verkehr teilt mit:

Aufbauend auf die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist zum 11.10.2024 eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Kraft getreten. Diese beinhaltet sowohl Änderungen, welche die Verkehrsteilnehmenden direkt betreffen, als auch Änderungen die an die Straßenverkehrsbehörden als anordnende Behörden gerichtet sind.

1. Gefahrenlage

Die relevanteste Neuerung betrifft den § 45 StVO, der die Anordnungsgrundlage für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde betrifft. Bislang waren Anordnungen nur rechtmäßig, wenn die auf einer Gefahrenlage beruhten, die entweder für die Sicherheit des Verkehrs, oder aber für die Leichtigkeit des Verkehrs bestehen musste.

Erstmals wurde nun in dem neu geschaffenen § 45 Abs. 1 Nr. 7 StVO die Möglichkeit geschaffen auch abseits dieser Gefahrenlage eine Anordnung treffen zu können. Dabei wurde der Einsatzbereich jedoch auf Anordnungen zur Bereitstellung von angemessenen Flächen für den Fuß- und Radverkehr, sowie zur Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse.

Als neue Grundlage für Anordnungen können für diese Zwecke die neunten Anordnungsgründe (zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit, zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung) herangezogen werden. Dabei ist die Leichtigkeit des Verkehrs lediglich zu berücksichtigen, die Sicherheit des Verkehrs darf hingegen nicht beeinträchtigt werden. Die städtebauliche Entwicklung umfasst dabei nicht nur die Weiterentwicklung des städtischen Raumes, sondern erstmals auch den Schutz des städtebaulichen Bestandes durch verkehrliche Veränderungen wie z.B. die Entstehung neuer Durchgangsverkehre.

2. Anwohnerparken

Beim Anwohnerparken ist es nun auch möglich schon bei drohendem Parkraumangel verkehrliche Anordnungen zu erlassen und nicht erst wie bisher, wenn der Parkraumangel bereits eingetreten ist.

Zudem besteht nun ein Anordnungsgrund um Bewohnerparken zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung anzuordnen, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt wird und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

3. Schützenwerte Einrichtungen

Die Liste der schützenswerten Einrichtungen, in deren unmittelbarem Bereich erleichtert Tempo 30 angeordnet werden kann wurde um den Fußgängerüberweg, den Spielplatz sowie den hochfrequentierten Schulweg erweitert. Aus dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift ist zu entnehmen, dass Spielplätze solche nach Landesbauordnung sein sollen und ein Schulweg dann als hochfrequentiert gilt, wenn er einen Hauptschulweg nach dem Schulwegplan der Gemeinde darstellt.

4. Sonstiges

Bislang konnten die Lücken zwischen zwei streckenbezogenen Tempo 30 Abschnitten auch auf Tempo 30 begrenzt werden, wenn diese Lücke nicht größer als 300 Meter war, dieser Abstand wurde nun auf 500 Meter erhöht.

Zudem wurde mit den neuen Verkehrszeichen „230 Ladebereich“ ein Verkehrszeichen geschaffen mit dem die Beschilderung von Bereichen möglich ist, die lediglich das Halten und Parken zum Be- und Entladen von erlauben.

Gez. Lewald
